



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Tecklenburg

- hier: a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ der Stadt Tecklenburg einer 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu unterziehen. Der vorgesehene Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Zu b)

In der Sitzung am 30.03.2017 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ mit Begründung in der Zeit vom

10.04.2017 – 12.05.2017

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 31.03.2017

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit